

STUDIENKOMMISSION DER RECHTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT GRAZ

Vorsitzender: Univ.-Prof. Dr. Viktor STEININGER

An das
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
zu GZ 68 251/1-15/85

Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

im Wege des Rektorats

Befristet	SETZEN WU
ZI	30 -GE/19 85
Datum:	19. JUNI 1985
Verteilt:	21. Juni 1985 <i>gok</i>

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines AUSTG

A. Herer

Die Studienkommission der rechtswissenschaftlichen Fakultät Graz hat in ihrer Sitzung vom 31.5.1985 beschlossen, die Einführung der Studienrichtungs- Semester-Inskription grundsätzlich zu begrüßen; im übrigen hat die Studienkommission aber wegen der kurzen Frist für die Stellungnahme, die es unmöglich macht, eine fundierte Äußerung eines größeren Gremiums rechtzeitig zustande zu bringen, es ihren Mitgliedern anheim gestellt, gesonderte persönliche Stellungnahmen zu erstatten.

Demgemäß äußere ich daher zu einigen Vorschlägen des Entwurfes, die mir besonders auffallend erschienen, kritische Bedenken, die ich im folgenden kurz skizziere.

- 1) Gemäß § 5 Z 1 werden außerordentliche Hörer "zur Teilnahme an Universitätslehrgängen und Universitätskursen zugelassen". Jedoch können gemäß § 3 (5) der VO vom 3.9.1945, StGBI Nr 167 Bewerber, die zur Berufsreifeprüfung zugelassen sind, vom Rektor zum Studium als außerordentlicher Hörer zugelassen werden, wobei ihnen sodann zwei Semester in die vorgeschriebene Zeit des Fachstudiums eingerechnet werden können, wenn die Prüfung mit Erfolg abgelegt worden ist. Trotz der RV 553 über ein neues Studienberechtigungsgesetz bliebe die VO vom 3.9.1945 zumindest noch einige Zeit nach dem geplanten Inkrafttreten dieses neuen Gesetzes anwendbar. Daher würde nach dem geplanten Inkrafttreten des neuen AUSTG die Einrechnungs-Sondervorschrift des zitierten § 3 (5) mit dem AUSTG anscheinend kollidieren. Eine Schlechterstellung der Kandidaten für die Berufsreifeprüfung war durch den Entwurf des AUSTG aber offenbar nicht beabsichtigt.
- 2) Gemäß § 7 (5) Z 1 iVm § 12 soll die Zulassung zu einund demselben Studium grundsätzlich nur an einer einzigen Universität erfolgen. Dem Text läßt sich jedoch anscheinend nicht entnehmen, wie einer gleichzeitig an mehreren Universitäten beantragten Zulassung begegnet werden könnte.
- 3) Gemäß § 31 (11) sind Prüferwünsche der Studierenden vom Präses nach Maßgabe der persönlichen und zeitlichen Möglichkeiten zu berücksichtigen. Gemäß § 26 (10) AHStG hatte die Berücksichtigung dieser Wünsche jedoch nur zu erfolgen "so sie dem Studienablauf entsprechen". Gemäß § 10 (1) rechtswissenschaftliches

Studiengesetz BGBl 1978/140 haben als Prüfer in erster Linie jene Mitglieder der Prüfungskommission zu fungieren, die in den der Prüfung vorangehenden Semestern die Mehrzahl der dem Prüfungsfach entsprechenden Lehrveranstaltungen abgehalten haben. Prüferwünsche sollten wohl auch in Zukunft nur in dem durch § 26 (10) AHStG iVm § 10 (1) RwStG vorgegebenen Rahmen berücksichtigt werden, um eine wenigstens ungefähr ausgewogene Prüfungstätigkeit der Vortragenden zu sichern und um sachwidrigen Prüfungsverteilungen von vornherein entgegenzuwirken.

- 4) Gemäß § 34 (5) hat zwar die letzte zulässige Wiederholung einer Fachprüfung im Sinne des § 28 Abs 9 Z 1 (das ist eine Prüfung über den Stoff des gesamten Gebietes eines Prüfungsfaches) stets vor einem Prüfungssenat stattzufinden; für die letzte zulässige Wiederholung einer Prüfung über den Stoff einzelner Lehrveranstaltungen, die Teile des Stoffes einer Fachprüfung umfassen (Lehrveranstaltungs-Prüfungsteile im Sinne des § 28 Abs 9 Z 2) wird jedoch kein Prüfungssenat vorgeschrieben. Es sollte aber selbstverständlich sein, daß der Ausschluß vom weiteren Studium niemals nur von der Beurteilung durch eine einzige Person abhängig gemacht werden darf. Jede letztmalige Prüfungswiederholung sollte daher vor einem Prüfungssenat erfolgen müssen.

Graz, am 14.6.1985

Viktor